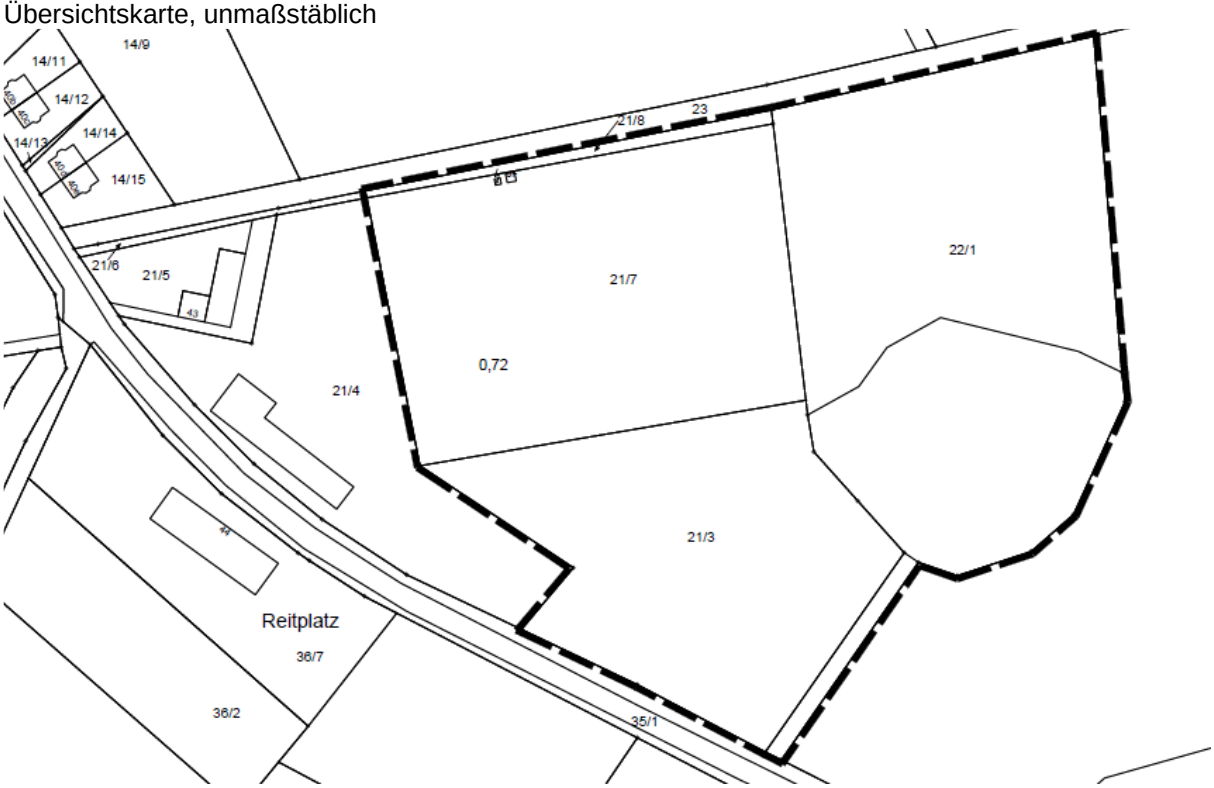
Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey“ der Gemeinde Schönbeck

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat mit Bescheid vom 18.09.2026 Az.: 2854/2026-502 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.08.2026 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey“ der Gemeinde Schönbeck bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Das ca. 3,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 21/3, 21/7, 21/8 und 22/1 der Flur 5, Gemarkung Rattey. Der Planbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Rattey nordöstlich der Kreisstraße MSE 109 und südlich des Weges nach Poggendorf.

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 30.10.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse www.amt.wind-muehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/“ als auch im Amt Woldegk in 17348 Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Meckelnburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Schönbeck, den 22.10.2026

Detlef Penseler
Bürgermeister